

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.09.2019

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-4/19

Zulassungsnummer:

Z-56.429-916

Geltungsdauer

vom: **9. September 2019**

bis: **9. September 2021**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Beschichtete Glasfilamentgewebe

"Protex 600.1 A2", "Protex 1100.1 A2", "Protex 600 S A2", "Modutex 600 A2", "Ecotex 1100 A2"
**und beidseitig mit Aluminiumfolie kaschiertes und mit Stahldraht verstärktes zweischichtiges
Glasfilamentgewebe "Heliotex" als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der einseitig mit Polyesterpolyurethandispersion beschichteten Glasfilamentgewebe aus Textilglas "Protex 600.1 A2", "Protex 1100.1 A2", "Modutex 600 A2", "Ecotex 1100 A2", der einseitig mit Silikon beschichteten Glasfilamentgewebe aus Textilglas "Protex 600 S A2" und dem beidseitig mit Aluminiumfolie kaschierten Glasfilamentgewebe "Heliotex" (im Weiteren "beschichtete/kaschiertes Gewebe" genannt), mit oder ohne Edelstahl Drahtverstärkung, als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die o. g. beschichteten / kaschierten Gewebe mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die einseitig beschichteten und das beidseitig kaschierte Gewebe dürfen einlagig, mit einem Abstand von ≥ 40 mm zu angrenzenden Baustoffen der Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte ≥ 650 kg/m³, d ≥ 11 mm), im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

Zu allen anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

1.2.2 Die einseitig beschichteten und das beidseitig kaschierte Gewebe dürfen bei einlagiger Verwendung als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Unbeschadet der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichteten / kaschierten Gewebe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

1.2.4 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Glasfilamentgewebe und die beschichteten/das kaschierte Gewebe müssen die in Anlage 1, Tabelle 1 angegebenen Anforderungen einhalten.

2.1.2 Die beschichteten/das kaschierte Gewebe müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.429-916

Seite 4 von 6 | 9. September 2019

- 2.1.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beschichteten/kaschierten Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Auftrag der Beschichtung auf die Glasfilamentgewebe erfolgt durch einseitiges Aufstreichen mit anschließender Aushärtung im Wärmeofen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Kaschierung der Gewebe mit der Aluminiumfolie erfolgt mittels Kleber, mit anschließendem Verpressen und Aushärtung im Wärmeofen. Die beschichteten/das kaschierte Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülsen aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten/das kaschierte Gewebe, die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten/dem kaschierten Geweben/Gewebe, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der beschichteten Gewebe
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.429-916
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bei einlagiger Verwendung entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

³ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2017

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁴

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.429-916**

Seite 6 von 6 | 9. September 2019

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt

**Beschichtete Glasfilamentgewebe "Protex 600.1 A2",
"Protex 1100.1 A2", "Protex 600 S A2", "Modutex 600
A2", "Ecotex 1100 A2" und beidseitig mit Aluminiumfolie
kaschiertes und mit Stahldraht verstärktes zwei-
schichtiges Glasfilamentgewebe "Heliotex" als
nichtbrennbare Baustoffe**

Anlage 1

Tabelle 1: Eigenschaften und Anforderungen an die Glasfilamentgewebe und die beschichteten/
kaschierten Gewebe

Eigenschaft	Prüfnorm	"Protex 600.1 A2"	"Protex 1100.1 A2"	"Modutex 600 A2"	"Ecotex 1100 A2"	"Heliotex"	"Protex 600 S A2"
Träger- gewebe	DIN 60001	Glas EC 9	Glas EC 9	Glas EC 9	Glas EC 9/EC 13	Glas EC 9	Glas EC
Fadendichte (Fd/cm) K/S	DIN EN 1049	15,6/12,0	16,0/15,0	12,0/14,0	8,0/13,5	8,0/8,0	15,6/12
Garnfeinheit tex K/S	DIN 53830	204/204	204+V4A 0,1/204+V4A 0,1	136/136	204 +V4A 0,1/204+V4A 0,1 und EC 13 -300	136+V4A 0,1/300+V4A 0,1	204/204
Bindung	DIN ISO 9354	Panama2/2	Panama2/2	Panama2/2	Leinwand	Leinwand	Rips
Flächen- gewicht Träger- gewebe [g/m ²]	DIN 53854	580 ± 5 %	660 ± 5 %	350 ± 5 %	660 ± 5 %	400 ± 5 %	580± 5 %
Flächen- gewicht beschichtetes/ kaschiertes Gewebe ges. [g/m ²]	DIN 53854	600 ± 5 %	680 ± 5 %	380 ± 5 %	680 ± 5 %	1000 ± 10%	610±10 %
Gesamt- dicke [mm]	ISO 4603/E	0,50 ± 5 %	0,63 ± 5 %	0,40 ± 5 %	0,63 ± 5 %	1,0 ± 20 %	0,55± 5 %
Beschichtung/ Kaschierung		PE-PU	PE-PU	PE-PU	PE-PU	Alu-Folie	Silikon